

STATUTEN DES SKICLUBS OBERGOMS

I. NAME, SITZ, ZWECK

ARTIKEL 1 – NAME

Unter dem Namen Skiclub Obergoms besteht ein Verein gemäss den Bestimmungen der Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

ARTIKEL 2 – SITZ

Der Sitz des Vereines besteht am jeweiligen Wohnsitz des Präsidenten. Bei einem Co-Präsidium definiert der Vorstand den Sitz des Vereines.

ARTIKEL 3 – ZWECK

Der Skiclub Obergoms bezweckt die Förderung und Pflege des alpinen und nordischen Skisports auf allen Altersstufen und in allen Disziplinen, die Förderung der Kameradschaft und Geselligkeit, sowie die Wahrung der Interessen der Vereinsmitglieder im Tätigkeitsbereich des Vereines. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Zur Verfolgung dieses Zweckes kann der Verein insbesondere:

- Anlässe, Kurse, Wettkämpfe und dergleichen organisieren;
- Die Ausbildung seiner Mitglieder fördern;
- Die Zusammenarbeit mit der Presse, Sponsoren und weiteren Partnern suchen;
- Die Information der Mitglieder durch geeignete Mittel sicherstellen;
- Vereinsmitglieder bei Wettkämpfen unterstützen.

II. VERBANDSZUGEHÖRIGKEIT

ARTIKEL 4 – GRUNDSATZ

Der Skiclub Obergoms gehört mit allen seinen Mitgliedern dem Schweizerischen Skiverband (Swiss-Ski) und dem entsprechenden Regionalverband an. Der Skiclub Obergoms ist diesen beiden Verbänden gegenüber beitragspflichtig. Die Statuten von Swiss-Ski und dem entsprechenden Regionalverband bilden ergänzende Bestandteile zu diesen Clubstatuten.

ARTIKEL 5 – RECHTE UND PFLICHTEN

Die Rechte und Pflichten, insbesondere die Beitragspflicht, gegenüber diesen Verbänden richten sich nach den jeweiligen Statuten dieser Verbände. Die Beiträge an diese Verbände werden vom Skiclub Obergoms insgesamt für alle Einzelmitglieder geleistet und zuvor gegenüber dem einzelnen Mitglied eingezogen.

III. MITGLIEDSCHAFT

ARTIKEL 6 – ERWERB

Natürliche und juristische Personen können auf Gesuch hin als Vereinsmitglieder entsprechend der Alterskategorie der jeweils gültigen FIS-Bestimmungen aufgenommen werden.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen verweigern. Minderjährige Gesuchsteller haben dem Gesuch die schriftliche Zustimmung der Inhaber der elterlichen Gewalt beizulegen.

Jedes Clubmitglied wird durch seine Aufnahme gleichzeitig auch Mitglied des Schweizerischen Skiverbands (Swiss-Ski) und des entsprechenden Regionalverbands.

Das Mitglied erklärt sich mit Aufnahme in den Skiclub Obergoms damit einverstanden, dass der Skiclub für die Mitgliederbewirtschaftung und den Adressenabgleich vollständige Mitgliederlisten mit allen obligatorischen Angaben zur Verwaltung und Verwendung an die nachfolgenden Verbände und Institutionen übermittelt:

- Swiss-Ski
- jeweiliger Regionalverband

ARTIKEL 7 – KATEGORIEN

Der Skiclub Obergoms kennt folgende Kategorien von Mitgliedern:

- Jugendorganisation JO
- Junioren
- Senioren
- Passivmitglieder
- Freimitglieder

Mitgliederstatus des Skiclubs Obergoms sind:

- Veteranen
- 40 Jahre Mitgliedschaft
- Ehrenmitglieder

ARTIKEL 8 – JUGENDORGANISATION JO

JO sind Clubmitglieder entsprechend den Jahrgängen der jeweils gültigen FIS-Bestimmungen. Sie haben kein Stimmrecht und sind gegenüber Swiss-Ski nicht beitragspflichtig.

ARTIKEL 9 – JUNIOREN

Junioren sind Clubmitglieder entsprechend den Jahrgängen der jeweils gültigen FIS-Bestimmungen. Sie sind stimmberechtigt und gegenüber Swiss-Ski beitragspflichtig.

ARTIKEL 10 – SENIOREN

Senioren sind Clubmitglieder, die das Juniorenalter zurückgelegt haben. Sie sind stimmberechtigt und gegenüber Swiss-Ski beitragspflichtig.

ARTIKEL 11 – PASSIVMITGLIEDER

Passivmitglieder sind Clubmitglieder im Seniorenalter (diese Mitglieder nehmen nicht aktiv am Clubleben teil, bestreiten keine Wettkämpfe etc.). Sie sind stimmberechtigt und gegenüber Swiss-Ski beitragspflichtig.

ARTIKEL 12 – FREIMITGLIEDER

Freimitglieder sind Clubmitglieder, die dem Club seit mehr als 40 Jahren angehören (die Jahre als JO-Mitglied zählen nicht). Sie werden vom Vorstand als Swiss-Ski Freimitglieder vorgeschlagen und von Swiss-Ski ernannt. Sie sind stimmberechtigt, gegenüber Swiss-Ski jedoch nicht beitragspflichtig. Freimitglieder sind Clubmitglieder mit Eintritt vor 30. April 1977, die Swiss-Ski seit mehr als 40 Jahre angehören (die Jahre als JO-Mitglied zählen nicht). Die Freimitglieder werden auf Antrag ihres Clubs von Swiss-Ski zum Swiss-Ski Freimitglied ernannt. Der Antrag auf Ernennung ist dem Mitgliederservice von Swiss-Ski via OCV zu melden. Swiss-Ski Freimitglieder erhalten das Swiss-Ski Goldabzeichen. Sie sind stimmberechtigt und gegenüber Swiss-Ski nicht beitragspflichtig.

Ab 1. Mai 2017 werden gemäss Entscheid an der Swiss-Ski DV vom 25. Juni 2016 keine neuen Freimitglieder mehr aufgenommen. Der Skiclub kann Mitglieder, die

seit 40 Jahren (ohne die Jahre als JO-Mitglied) Swiss-Ski angehören jedoch nach wie vor Swiss-Ski melden. Sie erhalten als Treuegeschenk das Swiss-Ski Goldabzeichen, sind stimmberechtigt und gegenüber Swiss-Ski beitragspflichtig.

ARTIKEL 13 – 40 JAHRE MITGLIEDSCHAFT

40 Jahre Mitgliedschaft ist ein Status. Diese Mitglieder bleiben in derselben Kategorie (Senior/Passiv) wie bisher.

ARTIKEL 14 – VETERANEN

Veteranen sind Clubmitglieder, die dem Club seit mehr als 25 Jahren angehören (die Jahre als JO- Mitglied zählen nicht.) Sie werden vom Vorstand zu Swiss-Ski Veteranen ernannt und Swiss-Ski gemeldet. Sie sind Stimmberechtigt und gegenüber Swiss-Ski beitragspflichtig.

Veteranen ist ein Status. Diese Mitglieder bleiben in derselben Kategorie (Senior/Passiv) wie bisher.

ARTIKEL 15 – EHRENMITGLIEDER

Ehrenmitglieder sind Clubmitglieder, die sich um den Club besonders verdient gemacht haben. Sie werden auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt. Clubehrenmitglieder ist keine Mitgliederkategorie von Swiss-Ski. Diese Mitglieder werden gegenüber Swiss-Ski administrativ entsprechend den Kriterien der Swiss-Ski Statuten jeweils in die offiziellen Swiss-Ski Mitgliederkategorien eingeteilt.

ARTIKEL 16 -WECHSEL DER MITGLIEDSCHAFT

Der Wechsel von der JO-Kategorie/Junioren-Kategorie zur nächsthöheren Kategorie erfolgt automatisch.

ARTIKEL 17 – ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds sowie durch Auflösung des Clubs.

ARTIKEL 18 – AUSTRITT

Der Austritt eines Vereinsmitgliedes kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von dreissig Tagen schriftlich gegenüber dem Vorstand auf das Ende des Vereinsjahres erfolgen.

ARTIKEL 19 – AUSSCHLIESSUNG

Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt. Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Vereinsversammlung zu. Der Rekurs ist innert dreissig Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides des Vorstandes mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten zu Handen der Vereinsversammlung zu richten.

Wer mit der Bezahlung von zwei Jahresbeiträgen, trotz Mahnung und Androhung des Ausschlusses, im Rückstand ist, wird vom Vorstand ausgeschlossen und von der Mitgliederliste gestrichen, ohne dass ein Rekursrecht an die Vereinsversammlung besteht.

ARTIKEL 20 – ANSPRUCH AUF DAS VEREINSVERMÖGEN

Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

IV. FINANZIELLE MITTEL

ARTIKEL 21 – MITGLIEDERBEITRAG

Jedes Vereinsmitglied schuldet unter Vorbehalt der statutarischen Ausnahmen einen jährlichen Mitgliederbeitrag, welcher zwischen Fr. 20.00 und Fr. 80.00 von der Generalversammlung festgelegt wird. In diesem Beitrag sind die vom Verein an Swiss Ski und den Regionalverband für jedes Mitglied geschuldeten Beiträge eingeschlossen. Austretende oder ausgeschlossene Vereinsmitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahr.

Vorstandsmitglieder sind während der gewählten Amtsperiode vom Mitgliederbeitrag befreit.

ARTIKEL 22 – HAFTUNG

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder des Vereins für die Verbindlichkeiten desselben ist ausgeschlossen.

V. ORGANISATION

ARTIKEL 23 – ORGANE

Die Organe des Vereins sind:

- Die Vereinsversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren

ARTIKEL 24 – DIE VEREINSVERSAMMLUNG

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet jedes Jahr innerhalb von sechzig Tagen nach Abschluss des Vereinsjahres als ordentliche Versammlung statt. Die Vereinsversammlung wird vom Präsidenten bzw. von einem der Co-Präsidenten einberufen und zwar wenigstens vierzehn Tage vor dem Vereinsversammlungsdatum und unter Angabe der Traktanden. Über Gegenstände, die nicht in diese Weise angekündigt werden, kann nicht Beschluss gefasst werden.

Außerordentliche Vereinsversammlungen sind im Auftrag des Vorstandes oder von 20 Vereinsmitgliedern durchzuführen.

ARTIKEL 25 – BESCHLUSSFÄHIGKEIT

Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist, unter Vorbehalt der statuarischen Ausnahmen, grundsätzlich beschlussfähig.

ARTIKEL 26 – STIMMRECHT

Unter Vorbehalt der statuarischen Ausnahmen hat grundsätzlich jedes Mitglied in der Vereinsversammlung eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch einen ausdrücklich dafür bezeichneten Vertreter aus, der Mitglied der Verwaltung sein muss.

ARTIKEL 27 – BESCHLUSSFASSUNG

Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse unter Vorbehalt der statutarischen und gesetzlichen Ausnahmen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Präsident bzw. die Co-Präsidenten stimmt mit. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Präsident mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen das Los. Im Falle eines Co-Präsidiums entscheidet bei Beschlüssen einer der Co-Präsidenten, der durch Zufallsauslosung bestimmt wird, mit einer zweiten Stimme.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird. Mitglieder haben bei Beschlüssen, welche sie selbst betreffen, kein Stimmrecht.

ARTIKEL 28 – BEFUGNISSE

Der Vereinsversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- Abnahme des Jahresberichtes des Vorstands, des Budgets, der Jahresrechnung sowie der Entlastung des Vorstandes und der Kontrollstelle
- Wahl der Vorstandmitglieder und Wahl des Präsidenten bzw. der Co-Präsidenten
- Wahl der Mitglieder von Kommissionen, welche durch die Vereinsversammlung eingesetzt werden und Wahl der Kontrollstelle
- Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes, der Kontrollstelle und der Kommissionen, welche von der Vereinsversammlung gewählt wurden
- Beschlussfassung über Rekurse an die Vereinsversammlung
- Änderung der Vereinsstatuten
- Beschlussfassung über alle Gegenstände der Traktandenliste
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens
- Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder Statuten übertragen werden
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Festsetzung des Mitgliederbeitrags

Die Vereinsversammlung wird vom Vorstand jeweils über Aufnahmen, Austritte und Ausschlüsse von Mitgliedern orientiert.

ARTIKEL 29 – VORSTAND

Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei Mitgliedern, nämlich dem Präsidenten, dem Sekretär und dem Vereinskassier, sowie allenfalls weiteren Mitgliedern. Anstelle eines Präsidenten kann die Vereinsversammlung zwei gleichberechtigte Co-Präsidenten wählen. Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidenten bzw. der Co-Präsidenten, welcher/welche von der Vereinsversammlung gewählt wird/werden.

ARTIKEL 30 – AMTSDAUER

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf zwei Jahre gewählt und sind wiederwählbar. Bei Ersatzwahlen wird das neue Vorstandsmitglied für den Rest der ordentlichen Amtsdauer gewählt.

ARTIKEL 31 – BESCHLUSSFÄHIGKEIT

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

ARTIKEL 32 – EINBERUFUNG DES VORSTANDES

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten bzw. der Co-Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Aus wichtigen Gründen kann jederzeit jedes Vorstandsmitglied die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Über die Verhandlungen hat der Sekretär ein Protokoll zu führen, welches von demselben zu unterzeichnen ist.

In dringenden Fällen kann mittels Fax, SMS, Telefonkonferenz oder dergleichen Beschluss gefasst werden, wobei der Beschluss anschliessend zu protokollieren ist.

ARTIKEL 33 – BEFUGNISSE DES VORSTANDES

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere über die Führung des Vereins, Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung, Einberufung der Vereinsversammlung, Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern, Planung und Durchführung von Vereinstätigkeiten, Ausarbeitung von Reglementen und die laufenden Geschäfte.

Der Vorstand kann Kommissionen einsetzen, welche mit einer bestimmten Aufgabe oder Abklärung betraut werden.

ARTIKEL 34 – AUSGABENKOMPETENZ

Der Vorstand verfügt über die Ausgabenkompetenz im Rahmen des von der Mitgliederversammlung genehmigten Budgets. Verpflichtungen über den Rahmen des Budgets hinaus darf er nur mit Genehmigung der Mitgliederversammlung eingehen. In dringenden Fällen kann diese nachträglich erfolgen.

ARTIKEL 35 – ZEICHNUNGSBERECHTIGUNG

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Der Vereinspräsident bzw. der Co-Präsidenten und ein weiteres Vorstandsmitglied haben Kollektivunterschrift zu zweien.

ARTIKEL 36 – KONTROLLSTELLE

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren, welche alle zwei Jahre gewählt werden. Sie sind wiederwählbar.

Die Kontrollstelle hat die Rechnungsführung des Vereins zu prüfen und sie erstattet jährlich zu Handen der Vereinsversammlung schriftlich Bericht.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

ARTIKEL 37 – AUFLÖSUNG / FUSION

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Vereinsmitglieder.

Das gleiche Quorum gilt im Falle einer Fusion.

ARTIKEL 38 – LIQUIDATION

Im Falle der Liquidation entscheidet die Vereinsversammlung über einen allfälligen Aktivenüberschuss. In jedem Falle ist ein allfälliger Aktivenüberschuss zur Verfolgung eines gleichen oder ähnlichen Zweckes zu verwenden.

Die Liquidation wird vom Vorstand besorgt.

ARTIKEL 39 – VEREINSJAHR

Das Vereinsjahr beginnt am 1.5. und endet am 30.4.

ARTIKEL 40 – STATUTENREVISION

Zur Revision der Statuten bedarf es einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

ARTIKEL 41 – GLEICHSTELLUNGSGRUNDSATZ

Die in den Statuten bezeichneten Personen, Funktions- oder Mitgliederbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Mann und Frau.

ARTIKEL 42 – GENEHMIGUNG SWISS SKI

Die vorliegenden Statuten bedürfen der Genehmigung durch das Präsidium von Swiss Ski.

ARTIKEL 43 – SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Die vorliegenden Statuten wurden anlässlich der Generalversammlung des Skiclubs Obergoms vom 2. Juni 2023 auf Vorschlag des Vorstandes angenommen. Sie ersetzen diejenigen vom 29 April 2005.

Oberwald, 2. Juni 2023